

Bitte eine Ausfertigung zurück
an die **ENERGIE!**

Vertrag zur Lieferung elektrischer Energie

Version 03/2011

durch die **ENERGIE** für Privat- und Gewerbekunden

1. Vertragspartner/in

Vorname Name

Zusatz

Geburtsdatum Telefonnummer

2. Verbrauchsstelle

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Vertragskontonummer Vertragsnummer

(Bei abweichender Rechnungsanschrift bitte Rückseite ausfüllen!)

3. Zahlungsart – Bankeinzug

Ich ermächtige die **ENERGIE** widerruflich, fällige Rechnungs- und
Abschlagsbeträge von folgendem Girokonto abzubuchen:

Kontonummer Bankleitzahl

Kreditinstitut Kontoinhaber

Datum Unterschrift

4. Zählerdaten

Bitte lesen Sie Ihren Stromzähler selbst ab. Wir benötigen die Angaben für
die Vertragsumstellung.

Zählernummer Ablesedatum

kWh kWh
Zählerstand einfach (HT) Zählerstand NT (falls vorhanden)

kWh
Jahresverbrauch Bisheriger Versorger
(bei Lieferantenwechsel)

5. Laufzeit

Der Vertrag läuft solange, bis er von einem der Vertragspartner mit einer
Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
Die Kündigung ist erstmals zum Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab dem
Tag der Vertragsunterschrift möglich. Im Falle einer späteren Aufnahme der
Stromlieferung, beginnt die Grundlaufzeit (12 Monate) mit dem Tag des
Lieferbeginns.

6. Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von zwei
Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail)
zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Datum dieses Auftrags.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung
des Widerrufes an oben stehende Adresse der **ENERGIE** oder per
E-Mail an info@die-energie.de.

7. gewünschter Lieferbeginn

Datum d. Lieferbeginns (Einzugsdatum / Datum d. Lieferantenwechsels)

8. Preismodelle - Preisstand 01.01.2011

	netto Euro		brutto Euro	
	incl. 2,05 Ct/kWh Stromsteuer		incl. 19 % Mehrwertsteuer	
<input type="checkbox"/> ENERGIE-Bestpreis Eintarif bestehend aus den Preismodellen				
mini bis 1.500 kWh/Jahr	21,35	Ct/kWh	25,40	Ct/kWh
monatl. Grundpreis je Kundenanlage	2,48	€	2,95	€
eco bis 7.999 kWh/Jahr	17,99	Ct/kWh	21,40	Ct/kWh
monatl. Grundpreis je Kundenanlage	6,68	€	7,95	€
maxi bis 23.999 kWh/Jahr	17,86	Ct/kWh	21,25	Ct/kWh
monatl. Grundpreis je Kundenanlage	7,52	€	8,95	€
profi ab 24.000 kWh/Jahr	17,73	Ct/kWh	21,09	Ct/kWh
monatl. Grundpreis je Kundenanlage	10,04	€	11,95	€

	netto Euro		brutto Euro	
	incl. 2,05 Ct/kWh Stromsteuer		incl. 19 % Mehrwertsteuer	
<input type="checkbox"/> ENERGIE-Bestpreis mit Schwachlastregelung bestehend aus den Preismodellen				
eco-plus ¹⁾	HT: 20,05	Ct/kWh	23,85	Ct/kWh
	NT: 13,74	Ct/kWh	16,34	Ct/kWh
monatl. Grundpreis je Kundenanlage	7,52	€	8,95	€
maxi-plus ¹⁾	HT: 19,62	Ct/kWh	23,34	Ct/kWh
profi-plus ¹⁾	NT: 13,74	Ct/kWh	16,34	Ct/kWh
monatl. Grundpreis je Kundenanlage	9,20	€	10,95	€

	netto Euro		brutto Euro	
	incl. 2,05 Ct/kWh Stromsteuer		incl. 19 % Mehrwertsteuer	
<input type="checkbox"/> ENERGIE-Ökostrom Eintarif bestehend aus dem Preismodell				
natur	21,73	Ct/kWh	25,85	Ct/kWh
monatl. Grundpreis je Kundenanlage	2,48	€	2,95	€

Alle Preise verstehen sich incl. Konzessionsabgabe bis 1,32 Ct/kWh bzw. 0,61
Ct/kWh sowie Stromsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
geltenden Höhe. Preisänderungen erfolgen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der
beigefügten und als Vertragsbestandteil vereinbarten „Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die
Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz – (StromGVV)“.
Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag mit der
Frist des § 20 Abs. 1 StromGVV (Frist von einem Monat zum Monatsende)
außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu
kündigen.

¹⁾ Bei **eco-plus**, **profi-plus** bzw. **maxi-plus** kann ein Wechsel des Stromzählers
erforderlich werden. Dadurch können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen. Dieses
Preismodell gilt nur im Netzgebiet der **ENERGIE**. "Nachtstrom"-Schwachlasttarif
gilt bis auf Weiteres:

Montag bis Freitag von 00.00 - 06.00 Uhr sowie von 22.00 - 24.00 Uhr
Samstags/Sonntags und an allen bayer. Feiertagen: 00.00 - 24.00 Uhr

9. Auftragserteilung und Vollmacht

Ich bevollmächtige die Vertriebsabteilung der **ENERGIE** zum Abschluss
der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber,
sowie zur Abwicklung des Lieferantenwechselprozesses mit dem
bisherigen Lieferanten.

Hiermit beauftrage ich die **ENERGIE** mit der ausschließlichen Lieferung
von Strom für meinen Verbrauch. Soweit in diesem Vertrag und den
zusätzlich geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die
Lieferung von Strom nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem
Niederspannungsnetz (StromGVV). Die StromGVV habe ich erhalten.

Datum Unterschrift Kundin/Kunde

Allgemeine Vereinbarungen für die Lieferung elektrischer Energie

1. Geltungsbereich und Lieferung

- 1.1 Dieser Vertrag gilt für Kunden mit niederspannungsseitiger Versorgung (0,4 kV) ohne Leistungsmessung innerhalb und außerhalb des Netzgebietes der ENERGIE.
- 1.2 Der Stromverbrauch im Jahr beträgt höchstens 100.000 kWh/Jahr.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch im Niederspannungsnetz.
- 1.4 Es darf kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

1.5 Niedertarifzeit

Bei Inanspruchnahme der Schwachlastregelung (Niedertarif = NT) gelten folgende NT-Zeiten:

- an Werktagen (Montag - Freitag) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages
- an Samstagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages

Als Feiertage gelten die für Karlstadt festgelegten Feiertage. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit (HT-Zeit).

Uhrzeit	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
Montag																										
Dienstag																										
Mittwoch																										
Donnerstag																										
Freitag																										
Samstag																										
Sonn- und Feiertag																										

Hochtarifzeit Niedertarifzeit

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen der ENERGIE bleibt vorbehalten. Die Schaltzeiten erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten geringfügig variieren können.

2. Ablesung

Die Kundin/Der Kunde verpflichtet sich, auf Anforderung der ENERGIE den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Werden die Zähler von der Kundin/dem Kunden nicht abgelesen, so kann die ENERGIE einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

3. Stromentgelt und Steuern

Die Kundin/Der Kunde vergütet der ENERGIE ein Stromentgelt, das sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigem Arbeitspreis zusammensetzt. Die Preise beinhalten Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe, Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Gesetz zum Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung, Stromsteuer sowie die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung.

4. Allgemeines

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Vom Vertrag abweichende Vereinbarungen, insbesondere Zusicherungen, Änderungen und Nebenabreden, sind nur dann wirksam, wenn die ENERGIE sich damit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

5. Weitergabe von Daten – Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Versorgungsunternehmen automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt und gegebenenfalls übermittelt. Soweit die Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist die ENERGIE den Kunden ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht gem. § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hin.

Abweichende Rechnungsanschrift:

Rechnungsanschrift
(falls von der Verbrauchsstelle abweichend)

Vorname Name

Zusatz

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Bei Lieferantenwechsel:

Neueinzug ja nein

Bitte tragen Sie hier das (Einzugs-) Datum ein, ab wann Sie von uns beliefert werden möchten:

2011

_____ Tag _____ Monat

Zu diesem Datum benötigen wir dann auch Ihren Zählerstand.

Gesetzliche Informationspflicht:

Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Bericht nach § 6 Abs. 1 EDL-G.

Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) www.dena.de, dem Bundesverband der Verbraucherzentralen www.vzbv.de und der Bundesstelle für Energieeffizienz (BFEE) unter www.bfee-online.de.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG (nachstehend ENERGIE genannt)

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Der Stromverbrauch beträgt im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.2. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.3. Es darf kein wirksamer Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam (in der Regel am 1. des auf den Auftragsingang übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin). Er endet frühestens mit Ablauf der Grundlaufzeit.
- 2.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird in der Regel durch Ablesung ermittelt, falls keine Daten vorliegen wird dieser rechnerisch ermittelt.
- 2.3. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit – zwei Wochen auf das Ende eines Monats.
- 2.4. Nach Beendigung des Vertrages besteht für den Kunden die Möglichkeit, unentgeltlich den Lieferanten zu wechseln.

3. Preise und Preisanpassung

- 3.1. In den Bruttopreisen sind das Netzentgelt, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer sowie die Mehrwertsteuer enthalten.
- 3.2. Bei Inkrafttreten oder Änderung von Steuern oder Abgaben mit Einfluss auf den Strompreis ändert sich dieser entsprechend der tatsächlichen eingetretenen Be- oder Entlastung.
- 3.3. Sonstige Preisanpassungen werden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in der örtlichen Tagespresse und auf den Internetseiten der ENERGIE veröffentlicht. Im Falle von Preiserhöhungen ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich mit einer Frist von vier Wochen ab Veröffentlichungszeitpunkt in der Tagespresse zum Inkrafttreten der Preiserhöhung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so gelten ab Inkrafttreten der Preiserhöhung die geänderten Preise.
- 3.4. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Verwaltungsgebäude, Zum Helfenstein 4 Karlstadt, in der Betriebsstelle 97816 Lohr, Vorstadtstr. 12-16, sowie 97209 Veitshöchheim, Thüngersheimer Str. 64, erhältlich und können auch im Internet unter www.Die-Energie.de abgerufen werden.
- 3.5. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr (01.10. eines Jahres bis 30.09. des folgenden Jahres). Die ENERGIE ist berechtigt für die gelieferte elektrische Energie Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden in der Regel mit der Jahresabrechnung mitgeteilt.

4. Schadenersatzansprüche

- 4.1. Schadenersatzansprüche gegenüber der ENERGIE und dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmen können nur in den Grenzen des § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) geltend gemacht werden.
- 4.2. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 S. 1 StromGKV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Sonstiges/ Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt in der Regel einmal jährlich. Das Abrechnungsjahr umfasst einen Zeitraum von zwölf Monaten und beginnt im Monat Oktober.
- 5.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die ENERGIE die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetz erhebt, verarbeitet und nutzt.
- 5.3. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.
- 5.4. Anpassungen des Vertrages und der allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, gelten die Änderungen oder Ergänzungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt.

- 5.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG (nachstehend ENERGIE genannt) zu der Stromgrundversorgungsverordnung StromGKV

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgung - StromGKV) gelten für die ENERGIE nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (zu § 7 StromGKV)

- 1.1. Der Kunde ist verpflichtet, der ENERGIE alle zur Bildung des Leistungs-, Grund- und Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 StromGKV)

- 2.1. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGKV)

- 3.1. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

4.1. Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die ENERGIE kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

4.2. Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der ENERGIE mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4.3. Barzahlung

5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGKV)

5.1. Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung 5,00 € (umsatzsteuerfrei) berechnet.

5.2. Nachinkasso

Für jeden Nachinkassoauftrag werden 32,50 € (umsatzsteuerfrei) berechnet.

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGKV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten, betragen 65,00 € (umsatzsteuerfrei) Aufwandspauschale je Sperrauftrag.

7. Kündigung (zu § 20 StromGKV)

- 7.2. Eine Kündigung des Kunden sollte, soweit zur Hand, mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, Datum Vertragsende, Zählernummer, Zählerstand, Rechnungsanschrift, rechtsverbindliche Unterschrift, Name des neuen Mieters oder Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung –StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391)

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 08. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

**§ 2
Vertragsschluss**

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

**§ 3
Ersatzversorgung**

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

**Teil 2
Versorgung
§ 4
Bedarfsdeckung**

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgemessenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Anlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

**§ 5
Art der Versorgung**

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

**§ 6
Umfang der Grundversorgung**

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

**§ 7
Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

**Teil 3
Aufgaben und Rechte des Grundversorgers**

**§ 8
Messeinrichtungen**

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

**§ 9
Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**§ 10
Vertragsstrafe**

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

**Teil 4
Abrechnung der Energielieferung**

**§ 11
Ablesung**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

(3) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder,
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangtund solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.